



Leitfaden zum Abschluss von Austauschabkommen

(Version: 07.05.2026)

Austauschabkommen sollten nur abgeschlossen werden, wenn Studierende beider Universitäten plausiblerweise an einem Austausch an der Partneruniversität interessiert sein könnten. Ein Austauschabkommen wird oft von einem Memorandum of Understanding (MOU) begleitet oder baut auf diesem auf. Wenn kein plausibles Interesse an Studierendenmobilität vorliegt, kann ein MOU ohne Austauschabkommen abgeschlossen werden.

Prozessablauf zum Abschluss von Exchange Agreements

1. Interessenbekundung aus Institut/Fakultät.
2. Kontaktaufnahme durch Institut/Fakultät mit der Abteilung Global Student Experience (GSE): GSE informiert Institut/Fakultät mittels dem vorliegenden *Leitfaden zum Abschluss von Austauschabkommen* über das weitere Vorgehen. Sollten Verträge bis zu einem bestimmten Datum unterschrieben werden, muss dies so früh wie möglich kommuniziert werden.
3. Versand der Vertragsvorlagen der UZH an die Partnerinstitution durch GSE oder durch Institut/Fakultät.
4. GSE prüft die von der Partnerinstitution gewünschten Änderungen; bei gesamtuniversitären Abkommen verhandelt GSE administrative Detailfragen direkt mit dem International Relations Office der Partnerinstitution. Die Verhandlungen erfolgen in Rücksprache mit Institut/Fakultät an der UZH.
5. Bei massgeblichen Änderungen oder bei Verwendung von Musterverträgen der Partnerinstitution sendet GSE den Vertragsentwurf zur juristischen Prüfung an die Abteilung Recht und Datenschutz.
6. Nach Einigung auf den Vertragstext mit Partnerinstitution holt GSE die Unterschriften auf Seiten der UZH ein. Unterschriften von Prorektoren werden in jedem Fall von GSE eingeholt.
7. Nach Abschluss des Vertrags schickt GSE eine Kopie des Vertrags an Institut/Fakultät, archiviert ein Exemplar des Originalvertrags und administriert das Abkommen in der Mobilitätsdatenbank.

Essenzielle Elemente gemäss Mustervertrag UZH

- **Vertragsebene:** Am Anfang des Vertrags muss ersichtlich sein, auf welcher Ebene das Abkommen geschlossen wird (gesamtuniversitär; Fakultäts-, Instituts- oder Fachebene). Die Parteien sind im Titel und unter Angabe der Hauptadresse aufzuführen.
- **Form der Zusammenarbeit:** Je nach Vertragsebene ausgehandelt zwischen Partneruniversität und GSE oder Institut/Fakultät
 - Anzahl Austauschstudierende pro akademisches Jahr (resp. Semester)
 - Austausch auf welche Studienstufe: BA, MA, Doktorat
 - Gesamtuniversitäre- und Fakultätsabkommen: Studienprogramme/Kurse die aus dem Vertrag ausgeschlossen sind
- **Studiengebührenerlass/Immatrikulation:** Immatrikulationspflicht an der Heimuniversität, Entrichten der Semestergebühren an der Heimuniversität, Semestergebührenerlass an der Gastuniversität
- Auswahlverfahren: Ablauf, Rückweisungsrecht der Gastuniversität
- Bestimmungen zur Unterrichtssprache
- Regelungen zum Ausstellen von **Transcripts of Records**

- **Finanzielle Aspekte:** Studierende sind verantwortlich für die Deckung der Austauschkosten (Lebenshaltungs- und Reisekosten, Krankenkasse, etc.)
- Gastuniversität unterstützt bei der Suche einer Unterkunft
- Regelungen bezüglich Versicherungen (Gesundheit, Reise, ggf. weitere)
- **Inkrafttreten des Vertrages:** Der Vertrag tritt ab der Unterzeichnung des Vertrages in Kraft. Es gilt das Datum der letzten Unterzeichnung.
- **Dauer des Vertrages:** Angabe einer Zeitspanne, üblich sind fünf Jahre. Weiter sollte der Vertrag die Modalitäten zu Kündigung und Verlängerung enthalten.

Unterschriftenregelung

(gemäss Reglement über die Unterzeichnung von nicht-finanzwirksamen Verträgen an der UZH, 23.05.2013)

- **Gesamtuniversitäre Verträge:** Bei gesamtuniversitären Verträgen unterzeichnen zwei Mitglieder der Universitätsleitung.
- **Verträge der Fakultäten:** Für die Fakultäten unterzeichnen ein Mitglied der Universitätsleitung zusammen mit der Dekanin bzw. dem Dekan oder einer Prodekanin bzw. einem Prodekan.
- **Verträge der Institute:** Für die Institute unterzeichnet die Dekanin oder der Dekan zusammen mit der Institutsvorsteherin bzw. dem Institutsvorsteher oder einer Professorin bzw. einem Professor des Instituts.